



Brüssel, den 4. Oktober 2019
(OR. en)

12660/19

LIMITE

PECHE 415
CADREFIN 333
CODEC 1437

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF) – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 13. Juni 2018 übermittelt. Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2018 vorgestellt.
2. Der EMFF-Vorschlag ist vor dem Hintergrund der Vorschläge der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR)¹ bzw. für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die horizontalen Fonds (Dachverordnung)² zu sehen.

¹ Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018) 321 final, COM(2018) 322 final, COM(2018) 323 final, COM(2018) 324 final).
² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, COM(2018) 375 final – 2018/0196 (COD).

3. Der EMFF dient dazu, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die integrierte Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Laut der Mitteilung zum MFR bleibt der neue EMFF – wie schon der derzeitige – ein wichtiges Instrument zur Förderung der Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik; diese Ziele sind insbesondere ein nachhaltiger EU-Fischereisektor und die Unterstützung von Küstengemeinschaften, die von der Fischerei abhängig sind. Auch wird der EMFF weiterhin ein wertvolles Instrument zur Förderung der blauen Wirtschaft in den Bereichen Fischerei und Aquakultur sein und so Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und gleichzeitig zum Schutz der Meeresumwelt beitragen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 12. Dezember 2018 bzw. 16. Mai 2018 abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung³ am 4. April 2019 festgelegt.
6. Der Rat hat sich am 18. Juni 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung⁴ geeinigt. Bei dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung wurden alle Aspekte außer Acht gelassen, die den MFR (eingeklammerte Bestimmungen) und die Dachverordnung (Artikel 54, 55 und 56) sowie den Artikel 52 über delegierte Rechtsakte und die Ergebnisindikatoren (Artikel 37, 48 und Anhang I) betreffen.
7. Der Vorsitz hat der Gruppe "Interne Fischereipolitik" am 11. Juli 2019 die Grundzüge eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes betreffend die Angleichung an die Dachverordnung, die Ergebnisindikatoren und die delegierten Rechtsakten unterbreitet.
8. Dieser Kompromiss wurde in der Gruppe "Interne Fischereipolitik" geprüft. Auf der Grundlage der Beratungen und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen⁵ hat die Gruppe "Interne Fischereipolitik" in ihren Sitzungen vom 17. Juli 2019, 12. September 2019, 26. September 2019 und 3. Oktober 2019 mehrere überarbeitete Kompromissvorschläge des Vorsitzes⁶ geprüft. Der endgültige Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Sitzung der Gruppe vom 3. Oktober 2019 auf breite Zustimmung gestoßen.

³ Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE 625.439v03-00, A8-0176/2019.

⁴ Dok. 10297/19 ADD 1.

⁵ WK 8213/2019 ADD 1-14, WK 8478/2019 ADD 1-11, WK 9418 ADD 1-6.

⁶ WK 8478/2019, WK 9418/2019, WK 10216/2019.

II. KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINIGE NOCH OFFENE FRAGEN IM HINBLICK AUF EINE PARTIELLE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG⁷

9. Der Kompromisstext des Vorsitzes betrifft die folgenden Hauptaspekte:

- a) Den Höchstbetrag der Finanzausstattung, der von der Kommission für technische Hilfe (Artikel 8 Absatz 2) verwendet werden darf:

Die Kommission hat eine Obergrenze von 1,7 % vorgeschlagen. Der Vorsitz schlägt angesichts der Tatsache, dass diese Obergrenze für viele Delegationen nicht annehmbar ist, 1,25 % vor. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird von vielen Delegationen unterstützt. Verschiedene Delegationen hätten jedoch die Obergrenze lieber bei höchstens 1,1 % belassen.

- b) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte (Artikel 37):

Die Kommission hat einen delegierten Rechtsakt für die Überprüfung oder Ergänzung der Indikatoren in Anhang I und die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens vorgeschlagen. Der Vorsitz schlägt genau umschriebene Befugnisübertragungen vor, die es der Kommission ermöglichen, bezüglich der Daten, die ihr von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, Durchführungsrechtsakte sowie zur Ergänzung der zentralen Leistungsindikatoren delegierte Rechtsakte zu erlassen. Der Kompromisstext des Vorsitzes stößt in der Gruppe auf breite Zustimmung.

- c) Die Indikatoren (Anhang I):

Der Kompromisstext des Vorsitzes enthält einige Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission, mit denen einigen Forderungen einer Mehrheit der Delegationen entsprochen wird. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes findet bei den Delegationen breite Unterstützung.

10. Andere Fragen im Zusammenhang mit dem Kompromisstext des Vorsitzes betreffen die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte und Verwaltungsbehörden sowie die Angleichung der Zeitpläne für die Halbzeitüberprüfung und die rückblickenden Evaluierungen an die in Artikel 40 der Dachverordnung festgelegten Fristen.

⁷ Artikel 8, 37, 37 (neu), 48, 48 (neu), 52, 54 bis 56 sowie Anhang I.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

11. Der AStV wird ersucht,

- den in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthaltenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine partielle allgemeine Ausrichtung zum EMFF bezüglich Artikel 8, 37, 37 (neu), 48, 48 (neu), 52, 54 bis 56 und Anhang I zu billigen und
 - den Rat zu ersuchen, der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu diesen Bestimmungen zuzustimmen, um die im Juni 2019 vereinbarte partielle allgemeine Ausrichtung zu vervollständigen.
-